

Rechtsprechung

früheren Recht richtet, im Wege der Differenzmethode zu ermitteln.

BGH, Versäumnisurt. v. 23.11.2005 – XII ZR 73/03 (OLG Hamm, AG Arnsberg)

Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2006, 317.

Anmerkung

Der Entscheidung des BGH, der auch die ehelichen Lebensverhältnisse i.S.v. § 58 EheG (also Recht vor dem 1.7.1977) nach der Differenzmethode bestimmt, ist m.E. zuzustimmen. Das nimmt nicht Wunder bei einem alten Protagonisten der Differenzmethode (OLG Köln FamRZ 1982, 706; Büttner, FamRZ 1984, 534), aber mir scheint es auch der Sache nach richtig, denn die ehelichen Lebensverhältnisse wurden vor dem 1.7.1977 nicht anders durch die Hausfrauenarbeit geprägt, als sie es nach diesem Datum wurden. Es ist daher nur konsequent, wenn der BGH auch für den Unterhalt nach § 58 EheG von der Differenzmethode ausgeht (in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung, vgl. BGH FamRZ 2001, 986). Auch zu Art. 12 Nr. 3 Abs. 2 des 1. EheRG hat der BGH das Erforderliche gesagt.

Was bleibt nach dieser Entscheidung für die Abzugsmethode noch übrig? Es sind Einkommensteile, die nicht anstelle der Arbeit in der Familie getreten sind, sondern die – wie hier die Zusatzrente des Beklagten – nach der Rechtskraft der Scheidung erworben worden sind und somit die ehelichen Lebensverhältnisse auch im Ansatz nicht geprägt haben.

Insofern ist die am selben Tage von denselben Richtern erlassene Entscheidung des BGH (XII ZR 51/03) zweifelhaft. In dieser Entscheidung wird bei einer Erbschaft, die vier Jahre nach der Rechtskraft der Scheidung gemacht wurde, noch eine Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse angenommen, wenn wegen der erwarteten Erbschaft auf eine Altersvorsorge verzichtet wurde.

Wenn der BGH in der hier besprochenen Entscheidung sagt: „Wegen des großen Zeitablaufs zur Rechtskraft der Scheidung können die erst viel später begründeten und vorher nicht absehbaren Rentenanwartschaften die ehelichen Lebensverhältnisse nicht mehr geprägt haben“, so kann es m.E. nicht auf einen mehr oder weniger großen Zeitablauf nach der Rechtskraft der Scheidung ankommen. Der Tag der Rechtskraft der Scheidung setzt vielmehr den Endpunkt der ehelichen Lebensverhältnisse und nur die Umstände, die vorher schon vorhanden waren, sich aber verändert haben (Surrogat wie die Familienarbeit und sonstige mit Sicherheit zu erwartende Umstände), können die ehelichen Lebensverhältnisse prägen. Selbst der Trennungszeitpunkt – häufig streiten die Parteien über den Zeitpunkt der Trennung – kann für die ehelichen Lebensverhältnisse maßgebend sein, weil ein Einkommen aus einem Karrieresprung nach der Tren-

Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse nach §§ 58, 59 EheG

§§ 58,59 EheG

Auch die ehelichen Lebensverhältnisse i.S.v. § 58 EheG sind durch die Haushaltsführung und Kindererziehung geprägt; ein später erzielttes Einkommen tritt als Surrogat an deren Stelle. Deswegen ist auch der Unterhaltsanspruch eines Ehegatten, dessen Ehe vor dem In-Kraft-Treten des ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (EheRG) geschieden wurde und der sich gem. dessen Art. 12 Ziff. 3 Abs. 2 weiterhin nach dem

nung nicht mehr die (gemeinsamen) ehelichen Lebensverhältnisse beeinflusst und auch eine Erbschaft oder ein Lottogewinn nach der Trennung nicht.

Man sollte daher für die Bestimmung der ehelichen Lebensverhältnisse nicht auf einen mehr oder weniger großen Zeitabstand von der Scheidung/Trennung abstellen, sondern nur darauf, ob das Einkommen als Surrogat schon vorhanden war. Nur das eröffnet eine hinreichend sichere und vorhersehbare Rechtsprechung.

Dr. Helmut Büttner, Vors. Richter am OLG Köln